



# Industriellenvereinigung

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

*Mag. Weber*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	31 -GE/1995
Datum: ..	4. APR. 1995
Verteilt ..	11.4.95

Wien, 1995 03 31  
Dr. Gö/Ho/24

Betrifft: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1995

Wunschgemäß übersenden wir beiliegend 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

I N D U S T R I E L L E N V E R E I N I G U N G

(Dr. Franz Ceska)

(Dr. Stefan Götz)

Beilagen



# Industriellenvereinigung

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
A-1016 Wien

Wien, 1995 03 31  
Dr.Gö/Ho/23

Betrifft: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1995

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Februar 1995, GZ 9.100/315-I.4/1995, mit dem der Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1995 übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Industriellenvereinigung hält fest, daß die Freistellungsverordnung für vertikale Vertriebsbindungen nicht von der Anzeigepflicht gemäß § 30b Kartellgesetz befreit. Diesbezüglich sollte jedoch in der geplanten Kartellgesetznovelle unbedingt eine ergänzende Regelung aufgenommen werden. Wie bereits wiederholt dargestellt und diskutiert, besteht die Anzeigepflicht gemäß § 30a und § 30b in einer viel zu weiten Form. Es gibt keine Bagatellgrenze und keine sinnvolle, inhaltlich-materielle Eingrenzung. So sind nach den Buchstaben des Gesetzes alle Verträge anzuzeigen, in welchen ein Unternehmen dem anderen beim Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen, Beschränkungen auferlegt. Die Anzeigepflicht besteht auch für den Fall, daß auf der Grundlage des anzuzeigenden Vertrages in der Folge überhaupt keine Geschäfte oder nur geringfügige Umsätze getätigt werden. In der Praxis sind nur wenige Verträge zwischen Unternehmern denkbar, welche demgemäß nicht anzuzeigen wären.

- 2 -

Eine Einschränkung der Anzeigepflicht auf jene Verträge, welche nicht durch die nunmehr erlassene Freistellungsverordnung freigestellt sind, wäre wünschenswert, wobei grundsätzlich als Voraussetzung für die Anzeigepflicht eine verbotene Wettbewerbsbeschränkung statuiert werden sollte. Die derzeitige Gesetzeslage ist unpraktikabel und daher unakzeptabel. Sie ist mit unnötigem administrativen Aufwand und Kosten für die Unternehmen verbunden und bringt den angestrebten Erfolg nicht. Die derzeitige Regelung kriminalisiert jeden Unternehmer und setzt das Unternehmen der Gefahr von Bußgeldzahlungen aus (dies auch für den Fall der Nichtanzeige von Verträgen, welche im übrigen völlig legal abgeschlossen wurden).

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

I N D U S T R I E L L E N V E R E I N I G U N G



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Stefan Götz)